

Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche

**Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familie und
Gleichstellung des Kreises Unna am 18.08.2020
Frau Landesrätin Birgit Westers**

Zuständigkeiten der Landschaftsverbände für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gemäß AG SGB IX NRW

- Leistungen im Rahmen der Frühförderung, § 1 Abs. 2 Nr. 4
- Leistungen in heilpädagogischen Tagesstätten, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, § 1 Abs. 2 Nr. 3
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, § 1 Abs. 2 Nr. 2
- Leistungen über Tag und Nacht (ehem. „stationär“), § 1 Abs. 2 Nr. 1

Zuständigkeiten der Landschaftsverbände für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gemäß AG SGB IX NRW

- Es sind insgesamt einheitliche und vergleichbare Strukturen in Art und Umfang der Leistungserbringung sicherzustellen.
- Zentraler Bestandteil ist dabei die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens auch im Bereich der Leistungen für Kinder und Jugendliche.
- In Zusammenarbeit beider Landschaftsverbände wurde das Bedarfsermittlungsinstrument BEI NRW für Kinder und Jugendliche weiterentwickelt (BEI NRW KiJu).
- Leistungen für Kinder und Jugendliche „wie aus einer Hand“.

Frühförderung

Formen der Frühförderung

Jeweils ambulant in der Frühförderstelle, mobil in der Kita oder in der Familie

Heilpädagogische Frühförderung

- pädagogisch ausgerichtete Leistungen
- Bsp.: Psychomotorik, Sprachförderung

Interdisziplinäre Frühförderung

- Zusätzlich medizinisch-therapeutische Leistungen, z.B. Logopädie, Ergotherapie
- Integrierte Leistungen, gemeinsame Beantragung und Abrechnung nach Quoten

Frühförderung Landeseinheitliche Lebensverhältnisse



ISG-Datenerhebung – Stand 2017

- rd. 42.000 Fälle in NRW,
- davon rd. 20.500 Fälle in Westfalen-Lippe, davon 877 geförderte Kinder im Kreis Unna
- 42 Mio. Euro Transferaufwendungen in WL, rund 2.745.000 Euro im Kreis Unna
- Heterogene Versorgungsstruktur
 - interdisziplinäre Frühförderstellen nur in 14 Kreisen und Städten,
 - 13 Mitgliedskörperschaften mit besonderen Strukturen z.B. im Bereich Eingangsdagnostik (Clearingstelle)
- Heterogene Finanzierungssystematik

- **Landesrahmenvereinbarung Interdisziplinäre Frühförderung (24.09.2019)**
- **Landesrahmenvertrag § 131 SGB IX „solitäre“ heilpädagogische Frühförderung (23.07.2019)**
- **Verträge mit den Leistungsanbietern auf Basis der Landesrahmenvereinbarung und des Landesrahmenvertrages sind zu verhandeln.**
Im Kreis Unna sind mit allen Leistungsanbietern Verträge abgeschlossen.

➤ Bestandsfälle

- Heranziehungssatzung für Bestandsfälle bis 07/2022
- 780 Bestandsfälle im 1. Tertial durch die Heranziehung mit dem Kreis Unna abgerechnet.

➤ Neufälle

- (einzelne befristete) Kooperationsvereinbarungen für die Zusammenarbeit im Bereich der Neufälle mit Kreisen / kreisfreien Städten
- Kooperationsvereinbarung für die Zusammenarbeit im Bereich der Neufälle mit dem Kreis Unna im Bereich solitäre heilpädagogische Frühförderung

➤ **Kooperationsvereinbarung Kreis Unna - LWL**

- ärztliche und heilpädagogische Diagnostik für den Bereich der heilpädagogischen Frühförderung durch den Kreis
- Partnerschaftliche Kooperation
- Personaleinsatz - Vergütung durch den LWL
- Laufzeit: 2 Jahre
- Überprüfung der Vereinbarung 6 Monate nach Gründung der ersten IFF, jedoch nicht vor dem 31.12.2020

Frühförderung Landeseinheitliche Lebensverhältnisse



Stand 2020 im Kreis Unna

- Versorgungsstruktur
 - 2 interdisziplinäre Frühförderstellen
(Neugründung in 2020 – Anbieter bisher von solitärer heilpädagogischer Förderung)
 - 15 Anbieter für solitäre heilpäd. Frühförderung

- 2 LWL-Regionalbüros in Unna und Lünen

➤ **Ablauf der Frühförderung**

- Ärztliche Verordnung (oder Bescheinigung)
Medizinische Beeinträchtigung

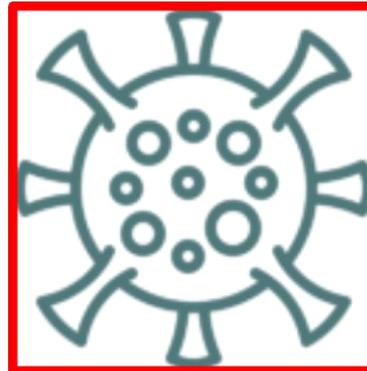
• **Eingangsdagnostik in der Frühförderstelle und Antragstellung**

• **Hilfeplanung durch LWL
Teilhabebeeinträchtigung, andere Hilfebedarfe**

- Bewilligung durch LWL i.d.R. für ein Jahr
- Folge-Diagnostik und –Bewilligung
- Abschlussdiagnostik

**Gegenstand der
Kooperationsvereinbarungen**

Auswirkungen der Corona-Pandemie



Corona und die Folgen



- 16.03. – Betretungsverbot in Frühförderstellen
- 20.04. – Betretungsverbot grds. aufgehoben
- 14.05. – mobile Frühförderung in Kitas wieder möglich
- 08.06. – Förderung in Gruppen

- Voraussetzung: Hygienekonzepte (Empfehlungen RKI)

- Frühförder-Leistungen unterbrochen
- Geschäftsbetrieb eingestellt / Kurzarbeit ...
... wird seit Anfang Mai behutsam wieder aufgenommen
- Bestandssicherung nach Sozialdienstleister-Einsatzgesetz
SodEG (Sozialschutzpaket)
 - ✓ Finanzierung auf Basis der Zuschüsse 2019
 - ✓ Vorrangige Mittel: Kurzarbeitergeld, Rettungsschirme
 - ✓ ab Mai: Mischfinanzierung aus SodEG und Vergütungen für durchgeführte Fördereinheiten



Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

LWL-Dezernat Jugend und Schule
Birgit Westers

Landesrätin

Tel.: 0251 591-225

Fax: 0251 591-5854

Besuchen Sie uns im Internet: **www.lwl.org**